

Bedingungen für die Ausführung von Aufgrabungen in Verkehrsflächen der Stadt Bergkamen

1. Allgemeines

- 1.1. Um eine unkontrollierte Zerstörung von öffentlichen Verkehrsflächen zu vermeiden und die Verkehrssicherheit garantieren zu können, ist für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Bergkamen eine Anzeige beim -Sachgebiet Tiefbau- erforderlich. Dies bezieht sich sowohl auf gewidmete als auch auf nicht gewidmete öffentliche Verkehrsflächen.
- 1.2. Rechtsgrundlage ist § 43 und 44 des Straßen- und Wegegesetzes NRW wie auch § 3, Abs. 1 Nr. 4, Landesstrassengesetz, (L. Str. G.).
- 1.3. Unter Aufgrabungen sind alle Eingriffe in die öffentliche Verkehrsfläche zu verstehen, bei denen der Straßenoberbau aufgenommen wird und Untergrund- bzw. Unterbaumaterial ausgehoben wird. I. d. R. sind damit auch das Wiederverfüllen bis zum Planum und das Wiederherstellen des Oberbaus verbunden.
- 1.4. Die Genehmigung für die Aufgrabung der öffentlichen Verkehrsfläche wird dem Veranlasser (Versorgungsunternehmen oder privater Bauherr) auf dessen Antrag hin vom -Sachgebiet Tiefbau- der Stadt Bergkamen erteilt. Der Antrag ist per E-Mail an tiefbau@bergkamen.de oder per Fax an 02307 / 965 472 zu senden.
- 1.5. Die Kosten für die Aufgrabung und die einwandfreie Wiederherstellung trägt der Veranlasser. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen der Aufgrabung und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Instandsetzung von außerhalb der Aufgrabungsfläche liegenden Flächen oder Verkehrseinrichtungen, wenn diese durch die Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.
- 1.6. Der Veranlasser haftet gegenüber dem Straßenbulasträger für alle Schäden und Schadensfolgen, die sich aus der Aufgrabung ergeben. Er hat die Stadt Bergkamen von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
Für die Verkehrssicherheit der Aufgrabungsstelle, die Beschilderung mit Straßenreinigung und Winterdienst im Baustellenbereich sowie für Schäden an Versorgungsleitungen und an Vermarkungen des Kataster- und des Vermessungsamtes ist der Veranlasser verantwortlich und haftpflichtig.
Werden vor Beginn einer Maßnahme Beschädigungen im direkten Umfeld des Aufgrabungsbereiches festgestellt, so ist zur Vermeidung von Unstimmigkeiten das -Sachgebiet Tiefbau- sofort telefonisch (Tel. 02307/965 -435, -370, -386) zu unterrichten.
- 1.7. Außer den für die Baudurchführung geltenden DIN-Normen werden, die „Zusätzlichen technischen Vorschriften für Aufgrabungen in Straßenflächen“ (ZTVA – StB), die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften der Bundespost für Bauleistungen am Fernmeldeleitungsnetz“ (ZTV - FLN) und die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB-Teil C) jeweils in der zur Zeit der Bauausführung gültigen Fassung als Vertragsgrundlage festgelegt.
Darüber hinaus gelten für Aufgrabungen die Regelungen der ZTVE-Stb (für Erdarbeiten), ZTVT-Stb (für Tragschichten), ZTV Asphalt-Stb, ZTV Beton-Stb und der ZTVP-Stb (für Pflaster).

- 1.8. Auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen“ und auf die RAS-LG 4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ wird hingewiesen.

Vor Beginn der Arbeiten im Bereich von Bäumen und Pflanzbeeten müssen die Arbeiten mit Herrn Bartusch 02307/9620114 abgestimmt werden.

- 1.9. Bei Neubau, Umbau und Ausbau von öffentlichen Verkehrsflächen sind zur Vermeidung von Aufgrabungen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Fertigstellung Leerrohre für Kabelneuverlegung mit einzubauen. Ausnahmen von der Aufgrabungssperre sind nur zur Beseitigung von Gefahren und nach gemeinsamer Übereinkunft zulässig.

2. Erlaubnis

- 2.1. Der ausführende Unternehmer übernimmt für den Veranlasser (Versorgungsunternehmer oder privater Bauherr) die mit der Aufgrabung zusammenhängenden Leistungen und Verpflichtungen.

- 2.2. Die Anzeige einer Aufgrabung hat spätestens 14 Tage vor Durchführung der Arbeiten in Form des Formulars „Aufbruchanzeige“ durch das Versorgungsunternehmen oder den Bauherrn zu erfolgen. (Das entsprechende Formular ist beim -Sachgebiet Tiefbau- erhältlich)

Ausgenommen hiervon sind die Anzeigen für Aufgrabungen der GSW und Gelsenwasser.

Hierbei erfolgt die Antragstellung über das gemeinsam genutzte Aufbruchprogramm.

- 2.3. Der Anzeige ist ein Lageplan oder eine Skizze beizufügen, in der die Lage der Aufgrabung deutlich zu kennzeichnen ist.

- 2.4. Die Bauzeit ist so kurz wie möglich zu bemessen. Sie beinhaltet die Durchführung der Maßnahme bis zur Herstellung des endgültigen verkehrssicheren Zustandes.

- 2.5. Bei Überschreitung der geplanten und in der Anzeige genannten Bauzeit ist die mögliche Verlängerung umgehend dem -Sachgebiet Tiefbau- mitzuteilen.

- 2.6. Andere erforderliche öffentliche Erlaubnisse oder Genehmigungen (wie z. B. Beschilderungspläne u. Sondernutzungserlaubnisse) werden von der Aufgrabungserlaubnis nicht berührt und sind gesondert bei der Strassenverkehrsbehörde (Herr Scheer Tel. 02307-965 321 oder Herr Jung Tel.: 02307-965 322) zu beantragen.

- 2.7. Die Aufgrabungsanzeige sowie alle anderen erforderlichen Erlaubnisse müssen einschließlich aller Planunterlagen auf der Baustelle vorliegen.

- 2.8. In den öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Bergkamen dürfen nur Tief- und Straßenbauunternehmen arbeiten, die entsprechend in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen sind. Des Weiteren ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung und die Mitgliedschaft in der BG-Bau nachzuweisen.

3. Aushub, Verfüllen und Verdichten von Leitungsgräben

- 3.1. Auf jeder Baustelle im öffentlichen Verkehrsbereich ist ein Schild aufzustellen, auf dem der Name des Veranlassers ablesbar ist.

- 3.2. Bei sämtlichen Arbeiten sind die Bestimmungen der StVO § 43 bzw. § 45 und der Tiefbauberufsgenossenschaft zu beachten.

- 3.3. Bei Aufgrabungen soll der Bodenaushub, soweit möglich, nicht innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes gelagert werden, sondern ist sofort abzufahren. Dieses gilt soweit wie möglich auch für die Zwischenlagerung von Aushubmaterial.
- 3.4. Der gesamte Leitungsgraben ist oberhalb der Leitungszone bis Unterkante Oberbau mit hohlraumarmen, kornabgestuften nichtbindigen Materialien entsprechend der ZTVE-Stb lagenweise zu verfüllen und zu verdichten; gefordertes Verformungsmodul auf dem Planum mindestens $E_{v2} = 45 \text{ MN/m}^2$. Die Stadt Bergkamen behält sich vor, gegebenenfalls einen Nachweis zu fordern.
- 3.5. Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen ist darauf zu achten, dass der Boden, der vorgefunden wird, auch wieder eingebaut wird. Das Wurzelwerk ist schonend zu behandeln.

4. Wiederherstellen des Oberbaus

- 4.1. Die Aufgrabungsstelle ist nach Abschluss der entsprechenden Arbeiten umgehend wiederherzustellen. Unter der Wiederherstellung des Oberbaues werden alle Maßnahmen verstanden, die dazu dienen, die aufgegrabene öffentliche Verkehrsfläche wieder in einen der Straßenklassifizierung entsprechenden Zustand zu versetzen.
- 4.2. Die Aufgrabungsstelle muss sich bei der Freigabe für den Verkehr immer in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird die Stadt Bergkamen ohne Mahnung über einen eigenen Vertragsunternehmer die Arbeiten zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf Kosten des Veranlassers durchführen lassen.
- 4.3. Bei Wiederherstellung von Aufgrabungen ist Asphaltrecyclingmaterial nur als bituminöse Tragschicht zugelassen.
- 4.4. In dem Zeitraum zwischen dem 01.November und dem 01.März sind Aufgrabungen in Fahrbahnen generell „zweistufig“ wiederherzustellen.
Die Aufgrabungen sind demnach zunächst komplett wiederherzustellen. Hierbei kann auf den Einbau der Asphaltdeckschicht verzichtet werden, wenn die Asphaltbinderschicht stattdessen bis zur Oberkante der Fahrbahn eingebaut wird. Nach Ablauf der Frist muss dann bei geeigneter Witterung der komplette bituminöse Oberbau ausgebaut und die ungebundenen Tragschichten nachverdichtet werden. Anschließend ist der bituminöse Oberbau komplett herzustellen.
Bei entsprechender Witterung kann in Abstimmung mit der Stadt Bergkamen in dem genannten Zeitraum auch eine endgültige Wiederherstellung möglich sein.
- 4.5. Aufgrabungen in Fahrbahnen sind grundsätzlich in Rechtecken mit Kantenlängen von mindestens 1,50 m wiederherzustellen.
- 4.6. Bei Längsaufgrabungen sind die Nähte zur alten, vorhandenen Asphaltdecke möglichst gradlinig auszuführen. Die Breite ergibt sich dabei durch die breiteste Ausbuchtung des Grabens.
- 4.7. Die Wiederherstellung von Aufgrabungen in Straßen in denen die Fahrbahndecke jünger als zwei Jahre ist, hat grundsätzlich bis zur Fahrbahnnaht (-mitte) oder bei Überschreiten der Fahrbahnnaht bis zum anderen Fahrbahnrand zu erfolgen.
- 4.8. Beschädigte oder beseitigte Fahrbahnmarkierung ist nach Abschluss der Arbeiten umgehend wieder herzustellen. Markierungen, die für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unerlässlich sind, müssen sofort wiederhergestellt werden.

- 4.9. Ergibt sich keine andere Möglichkeit, z.B. in den Wintermonaten, so ist diese Markierung als Zwischenlösung mit Farbe oder Folie auszuführen.

Hinweis: Die Markierung ist lt. Straßenverkehrsordnung ein Verkehrsschild. Die Nichtwiederherstellung kann als Ordnungswidrigkeit oder bei schweren Verstößen als Straftat nach StGB, § 315 b verfolgt werden.

5. Bauabnahme und Gewährleistung

- 5.1. Die Übernahme einer wiederhergestellten Aufgrabungsfläche durch das -Sachgebiet Tiefbau- der Stadt Bergkamen bedarf der schriftlichen Anzeige.
Der Veranlasser hat die Fertigstellung der Wiederherstellung der Aufgrabung der Stadt Bergkamen anzuzeigen. Erst nach Erteilung der Abnahme der Aufgrabungsfläche durch die Stadt geht die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht wieder auf die Stadt Bergkamen über. Bei Aufgrabungen der GSW und Gelsenwasser erhält die Stadt Bergkamen über das Aufbruchprogramm eine Fertigstellungsanzeige und die Bitte um Abnahme der jeweiligen Aufgrabung.
- 5.2. Für alle durchgeführten Arbeiten übernimmt der Veranlasser eine Gewährleistung von 5 Jahren, es sei denn, dass aufgrund anders lautender Verträge o. ä. dem Unternehmer eine längere Gewährleistung obliegt. Die Stadt Bergkamen behält sich eine Prüfung der Ausführungsarbeiten innerhalb der Mängelhaftungsfrist durch Lastplattendruckversuche, Probebohrungen, etc. vor (außerhalb der in der ZTVA-Stb vorgeschriebenen Eigenüberwachungsprüfung des Veranlassers). Sollten die Ergebnisse zeigen, dass die Ausführung nicht den Auflagen der Stadt Bergkamen entspricht, so hat der Veranlasser die Kosten für die Prüfung und die Nachbesserungsarbeiten zu tragen.

Die Gewährleistungsabnahmen werden für alle Aufgrabungen vom -Sachgebiet Tiefbau- durchgeführt.

- 5.3. Werden bei der Gewährleistungsabnahme Mängel festgestellt, so wird der Veranlasser schriftlich darüber informiert und unter Ansetzung einer angemessenen Frist um Beseitigung der Mängel gebeten.
Die ausgeführte Beseitigung der Mängel ist dem -Sachgebiet Tiefbau- anschließend schriftlich anzuzeigen.
Entsprechend den vorgenannten Punkten wird das -Sachgebiet Tiefbau- dann eine weitere Abnahme durchführen.
Nach der Abnahme der Mängelbeseitigung beginnt für diese Leistungen eine erneute Gewährleistungsfrist von 2 Jahren.
- 5.4. Kommt der Unternehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in der vom -Sachgebiet Tiefbau- gesetzten Frist und einer entsprechenden Nachfrist nicht nach, so kann das -Sachgebiet Tiefbau- die Mängel auf Kosten des Unternehmers beseitigen lassen.

6.0. Anerkenntnis

- 6.1. Der Auftragnehmer erkennt durch seine rechtsverbindliche Unterschrift und seinen Firmenstempel die vorliegenden Bedingungen für die Ausführung von Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Bergkamen an.

Bergkamen, den

Rechtsverbindliche Unterschrift: _____

Firmenstempel

Anzeige

Stadt Bergkamen
 -Sachgebiet Tiefbau-
 Rathausplatz 1
 59192 Bergkamen

-Sachgebiet Tiefbau-	
Zimmer 513	Durchwahl 0 23 07 / 965 - 370
Auskunft erteilt Herr Treinies	
Lfd. Nr.	Az.:
Bauzeit von	bis

Betr.: Anzeige eines Aufbruches bei der Stadt Bergkamen

Ortsangabe :

Hauptverkehrsstr.	<input type="checkbox"/>	Aufbruchfläche	<input type="checkbox"/>	Aufbruchart	<input type="checkbox"/>	Maßnahmeart	<input type="checkbox"/>
Sammelstr.	<input type="checkbox"/>	Fahrbahn	<input type="checkbox"/>	Kopfloch	<input type="checkbox"/>	Fehler	<input type="checkbox"/>
Baustraße	<input type="checkbox"/>	Gehweg	<input type="checkbox"/>	Queraufbruch	<input type="checkbox"/>	Anschluss	<input type="checkbox"/>
Gussasphalt	<input type="checkbox"/>	Randstreifen	<input type="checkbox"/>	Längsaufbruch	<input type="checkbox"/>	Maßnahme	<input type="checkbox"/>
						Verlegung	<input type="checkbox"/>
						Trennung	<input type="checkbox"/>
						nachträgl. Meldung einer Störung	<input type="checkbox"/>

Lage des Aufbruches

von rechter / linker Hausecke Nr.	re.,	li.	und / bis
von rechter / linker Hausecke Nr.	re.,	li.	und / bis
von rechter / linker Hausecke Nr.	re.,	li.	und / bis
von Hausmitte	re.,	li.	und / bis
von rechter / linker Grundstücksecke Nr.	re.,	li.	und / bis

Zweck des Aufbruches

Gas	<input type="checkbox"/>	Stadtbetrieb Entwässerung	<input type="checkbox"/>
Wasser	<input type="checkbox"/>	Stadtwerke Gas	<input type="checkbox"/>
Kabel	<input type="checkbox"/>	Stadtwerke Wasser	<input type="checkbox"/>
Kanal	<input type="checkbox"/>	Stadtwerke Strom	<input type="checkbox"/>
Einfahrt	<input type="checkbox"/>	Breitband	<input type="checkbox"/>
		Telekom	<input type="checkbox"/>
		UnityMedia	<input type="checkbox"/>
		Privat	<input type="checkbox"/>

Auftragnehmer : (Name, Adresse)

.....

Auftraggeber : (Name, Adresse)

.....

Mir sind die Bedingungen der Stadt Bergkamen für die Ausführung von Aufbrüchen in Verkehrsflächen der Stadt Bergkamen bekannt.

Ich erkenne sie mit der Unterschrift an.
 Ich bin bevollmächtigt, diesen Antrag zu stellen.

.....
 Unterschrift des Antragstellers oder
 seines Bevollmächtigten

Datum :